

II-653 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

7.4.1965

246/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. W i n t e r , M a r k und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichts-
 verwaltung.

-.--.-.-.-

Die Satzungen der Hochschule für Welthandel sowie die Verordnung vom 24. Oktober 1930, BGBl.Nr.318, womit die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien verlautbart wird, stützen sich auf den § 4 bzw. § 6 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1930, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an der Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades "Diplomkaufmann" an dieser Hochschule.

§ 4 Absatz 1 des genannten Gesetzes lautet:

"(1) Die in Hinkunft geltenden Voraussetzungen für die Erlangung des Diploms der Hochschule für Welthandel in Wien werden durch eine Studien- und Prüfungsordnung festgesetzt, die nach Anhörung des Professorenkollegiums vom Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht erlassen wird."

§ 6 des genannten Gesetzes lautet:

"Die Satzungen der Hochschule für Welthandel werden vom Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht erlassen."

In beiden Fällen wird, wie leicht zu ersehen ist, der Grundsatz, wonach der Verordnungsinhalt aus dem Gesetz ersichtlich sein muss, verletzt. Es handelt sich somit um eine formalgesetzliche Delegation und, da diese mit dem Artikel 18 unserer Bundesverfassung unvereinbar ist, um eine Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips. Im Falle einer Anfechtung dieser Gesetzesstelle vor dem Verfassungsgerichtshof würde dieser zweifellos auf deren Aufhebung erkennen.

Zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereiche der Unterrichtsverwaltung richten daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Massnahmen gedenken Sie zu treffen, um das Promotionsrecht an der Hochschule für Welthandel sowie die Verleihung des akademischen Grades "Diplomkaufmann" auf eine einwandfreie rechtsstaatliche Grundlage zu stellen?

-.--.-.-.-